

Teilrevision der Gemeindeordnung mit Fremdänderungen

Änderung vom 23.05.2024 (Beschluss Gemeinderat)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992

beschliesst

I. Die Gemeindeordnung (GO) vom 17.01.2023 wird wie folgt geändert:

Gemeindeordnung bisher	Gemeindeordnung neu
<p>§ 3 Aufgaben</p> <p>2 e) die Gesundheit der Einwohnerinnen und Einwohner zu wahren;</p>	<p>§ 3 Aufgaben</p> <p>2 e) die Gesundheit der Einwohnerinnen und Einwohner zu wahren;</p>
<p>2 Gemeindeangehörige</p> <p>§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht</p> <p>1 Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.</p> <p>2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen ab zumelden.</p> <p>3. Die Gemeinde erhebt für die im Zusammenhang mit der Anmeldung vorzunehmenden Verrichtungen eine Gebühr, die im Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten festgelegt wird.</p>	<p>2 Gemeindeangehörige</p> <p>§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht</p> <p>1 Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz Niederlassung (Hauptwohnsitz) oder Aufenthalt (Nebenwohnsitz) begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.</p> <p>2 Wer seinen Wohnsitz Niederlassung oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.</p> <p>2^{bis}. Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes.</p> <p>3. Die Gemeinde erhebt für die im Zusammenhang mit der Anmeldung vorzunehmenden Verrichtungen eine Gebühr, die im Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten festgelegt wird.</p>

<p>§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen</p> <p>1 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderats sind öffentlich.</p>	<p>§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen</p> <p>1 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderats sind in der Regel öffentlich.</p>
<p>§ 24 Befugnisse</p> <p>d) Beschlussfassung über Nachtragskredite ab CHF 10'000 pro Geschäft. Bei Projekten in der Investitionsrechnung ab 20% des veranschlagten Betrages, im max. CHF 100'000 pro Geschäft.</p>	<p>§ 24 Befugnisse</p> <p>d) Beschlussfassung über Nachtragskredite ab CHF 10'000 pro Geschäft. Bei Projekten in der Investitionsrechnung ab 20% des veranschlagten Betrages, im max. CHF 100'000 pro Geschäft.</p>
<p>§ 28 Ressortsystem</p> <p>1 Jedem Mitglied des Gemeinderats werden Sachgebiete (Ressorts) zugeteilt. Die Zuteilung der Sachgebiete (Ressorts) erfolgt jeweils an der ersten Sitzung der neuen Legislaturperiode. Die Stellvertretung in den einzelnen Sachgebieten (Ressorts) wird vom Gemeinderat festgelegt.</p> <p>2 Die Zuteilung soll nach Eignung und Neigung erfolgen, wobei die Beschlussfassung dem Gemeinderat zusteht. Wenn keine Einigung erzielt wird, gilt das Anciennitätsprinzip.</p> <p>3 In die einzelnen Sachgebiete (Ressorts) fallen auch die Aufsicht über die den verschiedenen Kommissionen unterstellten Funktionäre und Delegationen.</p> <p>4. Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressort: d) Raumplanung/Werke, Verkehr und Energie e) Bauwesen/öffentliche Bauten f) Umwelt/Gewässer/Gewerbe und Industrie/Landwirtschaft</p>	<p>§ 28 Ressortsystem</p> <p>1 Der Gemeinderat organisiert sich nach dem Ressortsystem. Jedem Mitglied des Gemeinderats werden Sachgebiete (Ressorts) zugeteilt. Die Zuteilung der Sachgebiete (Ressorts) erfolgt jeweils an der ersten Sitzung der neuen Legislaturperiode. Die Stellvertretung in den einzelnen Sachgebieten (Ressorts) wird vom Gemeinderat festgelegt.</p> <p>2 aufgehoben Die Zuteilung soll nach Eignung und Neigung erfolgen, wobei die Beschlussfassung dem Gemeinderat zusteht. Wenn keine Einigung erzielt wird, gilt das Anciennitätsprinzip.</p> <p>3 aufgehoben In die einzelnen Sachgebiete (Ressorts) fallen auch die Aufsicht über die den verschiedenen Kommissionen unterstellten Funktionäre und Delegationen.</p> <p>4. Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressortd: d) Raumplanung/Werke, Verkehr und Energie e) Bauwesen/öffentliche Bauten/Gewerbe und Industrie f) Umwelt/Gewässer/Gewerbe und Industrie und Landwirtschaft</p>

<p>§ 29 Art und Anzahl (§§ 99 ff. GG) Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen: c) Baukommission d) Planungs- und Werkkommission</p>	<p>§ 29 Art und Anzahl (§§ 99 ff. GG) Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen: c) Baukommission Planungskommission d) Planungs- und Werkkommission</p>
<p>§ 30 Ständige Kommissionen 1 Der Gemeinderat wählt jeweils für eine Amtsdauer die Mitglieder der in Anhang I dieses Reglements genannten ständigen Kommissionen. 2. Der Gemeinderat kann den von ihm gewählten Kommissionsmitgliedern, die während eines Kalenderjahres einem Drittel der Sitzungen unentschuldigt ferngeblieben sind, das Mandat auch vor Ablauf der Amtsdauer entziehen.</p>	<p>§ 30 Ständige Kommissionen 1 Der Gemeinderat wählt jeweils für eine Amtsdauer die Mitglieder der in Anhang I dieses Reglements genannten ständigen Kommissionen. 1. Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung. 1^{bis} Sie besitzen selbständige Entscheidungsbefugnisse, insoweit ihnen diese in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtssetzenden Gemeindereglements eingeräumt sind. 1^{ter}. Im übrigen üben sie beratende Funktionen aus und stellen Anträge an den Gemeinderat. 2. Der Gemeinderat kann den von ihm gewählten Kommissionsmitgliedern, die während eines Kalenderjahres einem Drittel der Sitzungen unentschuldigt ferngeblieben sind, das Mandat auch vor Ablauf der Amtsdauer entziehen.</p>
<p>§ 33 Aufgaben und Kompetenzen 1. Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen richten sich nach einschlägiger Gesetzgebung, dem Anhang I der Gemeindeordnung sowie nach den Pflichtenheften. 2. Der Gemeinderat erlässt für alle Kommissionen ein Pflichtenheft. Darin kann er den Kommissionen besondere Aufgaben zuweisen. Für nichtständige Kommissionen legt der Gemeinderat die Aufgaben im Einsetzungsbeschluss fest.</p>	<p>§ 33 Aufgaben und Kompetenzen 1. Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen richten sich nach einschlägiger Gesetzgebung, dem Anhang I der Gemeindeordnung sowie nach den Pflichtenheften. 2. Der Gemeinderat erlässt für alle Kommissionen ein Pflichtenheft. Darin kann er den Kommissionen besondere Aufgaben zuweisen. Er kann den Kommissionen Leistungsaufträge erteilen.</p>

<p>3 Die Finanzkompetenzen der Kommissionen sind im Anhang 1 geregelt.</p> <p>4. Die ständigen Kommissionen sind berechtigt, innerhalb der Kommissionen Unterausschüsse zu bilden.</p>	<p>Für nichtständige Kommissionen legt der Gemeinderat die Aufgaben im Einsetzungsbeschluss fest.</p> <p>3 aufgehoben Die Finanzkompetenzen der Kommissionen sind im Anhang 1 geregelt.</p> <p>4. Die ständigen Kommissionen sind berechtigt, innerhalb der Kommissionen Unter Ausschüsse zu bilden.</p>
<p>§ 38 Verwaltungsleiter</p> <p>3. Der Gemeinderat wählt den Verwaltungsleiter und erlässt die entsprechenden Kompetenzen.</p>	<p>§ 38 Verwaltungsleiter</p> <p>3. Der Gemeinderat wählt stellt den Verwaltungsleiter an und erlässt die entsprechenden Kompetenzen.</p>
<p>§ 39 Bereichsleiter Administration (Funktion Gemeindegeschreiber)</p> <p>3. Der Gemeinderat wählt den Bereichsleiter Administration und erlässt die entsprechenden Kompetenzzuweisungen.</p>	<p>§ 39 Bereichsleiter Administration (Funktion Gemeindegeschreiber)</p> <p>3. Der Gemeinderat wählt stellt den Bereichsleiter Administration an und erlässt die entsprechenden Kompetenzzuweisungen.</p>
<p>§ 40 Bereichsleiter Finanzen (Funktion Finanzverwalter)</p> <p>3. Der Gemeinderat wählt den Bereichsleiter Finanzen und erlässt die entsprechenden Kompetenzzuweisungen</p>	<p>§ 40 Bereichsleiter Finanzen (Funktion Finanzverwalter)</p> <p>3. Der Gemeinderat wählt stellt den Bereichsleiter Finanzen an und erlässt die entsprechenden Kompetenzzuweisungen</p>
<p>§ 41 Bereichsleiter Bau (Funktion Bauverwalter)</p> <p>1. Der Bereichsleiter Bau ist vor allem zuständig für die baulichen und planungsrechtlichen Belange der Gemeinde.</p> <p>2. Er ist besonders verantwortlich, dass</p> <p>a) die Baugesuche ordnungsgemäss und gesetzeskonform abgewickelt werden.</p> <p>b) die Erschliessungsplanungen koordiniert werden</p> <p>3. Der Gemeinderat wählt den Bereichsleiter Bau und erlässt die entsprechenden Kompetenzzuweisungen.</p>	<p>§ 41 Bereichsleiter Bau (Funktion Bauverwalter)</p> <p>1. Der Bereichsleiter Bau ist vor allem zuständig für die baulichen und planungsrechtlichen Belange der Gemeinde. Er wird als Baubehörde eingesetzt.</p> <p>2. Er ist besonders verantwortlich, dass</p> <p>a) die Baugesuche ordnungsgemäss und gesetzeskonform abgewickelt werden.</p> <p>b) die Erschliessungsplanungen koordiniert werden</p> <p>3. Der Gemeinderat wählt stellt den Bereichsleiter Bau an und erlässt die entsprechenden Kompetenzzuweisungen.</p>

<p>§ 42 Bereichsleiter Bildung (Funktion Schulleiter) 3 Der Gemeinderat wählt den Bereichsleiter Bildung und erlässt die entsprechenden Kompetenzzuweisungen.</p>	<p>§ 42 Bereichsleiter Bildung (Funktion Schulleiter) 3 Der Gemeinderat wählt stellt den Bereichsleiter Bildung an und erlässt die entsprechenden Kompetenzzuweisungen.</p>
<p>§ 43 Zuständigkeit für Beglaubigungen 1 Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident und der Bereichsleiter Administration zuständig. 2 Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten und dem Bereichsleiter Administration-Stellvertreter eingeräumt.</p>	<p>§ 43 Zuständigkeit für Beglaubigungen 1 Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident und der Bereichsleiter Administration zuständig. 2 Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten und den Stellvertretern der dem Bereichsleiterleitung Administration-Stellvertreter eingeräumt.</p>
<p>§ 47 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 100'000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 10'000.00 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.</p>	<p>§ 47 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 100'000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 10'000.00 20'000 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.</p>
<p>§ 50 Abgeschlossene Verträge und Zweckverbände Die Einwohnergemeinde hat die im Anhang III definierten öffentlichen Verträge abgeschlossen bzw. ist den entsprechenden Zweckverbänden beigetreten.</p>	<p>§ 50 Abgeschlossene Verträge und Zweckverbände Die Einwohnergemeinde hat die im Anhang III definierten kann öffentlichen Verträge abgeschlossen abschliessen bzw. ist den entsprechenden Zweckverbänden beigetreten.</p>
<p>§ 53 Aufhebung bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 18. Februar 2016 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.</p>	<p>§ 53 Aufhebung bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieser teilrevidierten Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 17.01.2023 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.</p>

<p>§ 54 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 01. Januar 2023 in Kraft.</p>	<p>§ 54 Inkrafttreten 1. Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 01. Januar 2023 in Kraft. 2. Die Teilrevision der §§ 3, 4, 12, 24, 28, 29, 30, 33, 35, 38, 39 40, 41, 42, 43, 47, 50, 53, 54 sowie den Anhängen I, II und III tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 01. August 2024 in Kraft.</p>
<p>Anhänge zur Gemeindeordnung bisher</p>	<p>Anhänge zur Gemeindeordnung neu</p>
<p>2 Finanzkommission Aufgaben, Pflichten und Rechte nach separatem Pflichtenheft</p>	<p>2 Finanzkommission Zusammensetzung, nach separatem Pflichtenheft Aufgaben, Pflichten und Rechte</p>
<p>3 Baukommission Aufgaben Die Baukommission nimmt die der Gemeinde obliegenden Aufgaben im Bereich der Baupolizei und der Baubewilligungsverfahren nach dem Planungs- und Baugesetz sowie dem Baureglement war. Im Weiteren beschäftigt sie sich mit sämtlichen baulichen Anliegen der öffentlichen Bauten. Anzahl Mitglieder 5 Finanzkompetenzen im Rahmen des Budgets Aufgaben, Pflichten und Rechte nach separatem Pflichtenheft</p>	<p>3-Baukommission aufgehoben-Aufgaben Die Baukommission nimmt die der Gemeinde obliegenden Aufgaben im Bereich der Baupolizei und der Baubewilligungsverfahren nach dem Planungs- und Baugesetz sowie dem Baureglement war. Im Weiteren beschäftigt sie sich mit sämtlichen baulichen Anliegen der öffentlichen Bauten. Anzahl Mitglieder 5 Finanzkompetenzen im Rahmen des Budgets Aufgaben, Pflichten und Rechte nach separatem Pflichtenheft</p>

	<p>3. Planungskommission</p> <p>Aufgaben Die Planungskommission berät und unterstützt den Gemeinderat in Planungsfragen wie Ortsplanung, Gestaltungsplanung, Regionalen Planungen usw.</p> <p>Anzahl Mitglieder 5</p> <p>Finanzkompetenz im Rahmen des Budgets</p> <p>Zusammensetzung nach separatem Pflichtenheft</p> <p>Aufgaben, Pflichten und Rechte</p>
<p>4 Planungs- und Werkkommission</p> <p>Aufgaben Die Planungs- und Werkkommission berät den Gemeinderat in sämtlichen Planungsfragen und führt sämtliche Werkbereiche im operativen Bereich nach den gemeinderätlichen Zielvorgaben. Sie trifft Planungs- und Ausbauvorbereitungen für öffentliche Verkehrsflächen, überwacht die Bauarbeiten und ist zuständig für deren Unterhalt.</p> <p>Anzahl Mitglieder 5</p> <p>Finanzkompetenzen im Rahmen des Budgets</p> <p>Aufgaben, Pflichten und Rechte nach separatem Pflichtenheft</p>	<p>4 Planungs- und Werkkommission</p> <p>Aufgaben Die Planungs- und Werkkommission berät den Gemeinderat in sämtlichen Planungsfragen und führt sämtliche Werkbereiche im operativen Bereich nach den gemeinderätlichen Zielvorgaben. Sie trifft Planungs- und Ausbauvorbereitungen für öffentliche Verkehrsflächen, überwacht die Bauarbeiten und ist zuständig für deren Unterhalt.</p> <p>Die Werkkommission ist für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Strassen, Plätze, der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zuständig.</p> <p>Anzahl Mitglieder 5 6</p> <p>Finanzkompetenzen im Rahmen des Budgets</p> <p>Aufgaben, Pflichten und Rechte nach separatem Pflichtenheft</p>

5 Umweltschutz- und Volkswirtschaftskommission

Aufgaben

Die Umwelt- und Volkswirtschaftskommission stellt die Entsorgung auf dem gesamten Gemeindegebiet sicher (Abfallentsorgung, öff. Sammelstellen, Robidogs etc.).

Sie ist zuständig für die Gewässer- und Naturschutzbelange, die Verbreitung von umweltbewusstem Denken unter der Bevölkerung, die Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, die Naturobjekte sowie die Schaffung von Naherholungsraum.

Sie sorgt für die Umsetzung der Lärm-, Umweltschutzmassnahmen sowie, vor allem durch Feuerungskontrollen, die Luftreinhaltung.

Sie berät und unterstützt den Gemeinderat in sämtlichen gewerblichen, industriellen und landwirtschaftlichen Anliegen

5 Umweltschutz- und Volkswirtschaftskommission

Aufgaben

Die Umwelt- und Volkswirtschaftskommission stellt die Entsorgung auf dem gesamten Gemeindegebiet sicher (Abfallentsorgung, öff. Sammelstellen, Robidogs etc.).

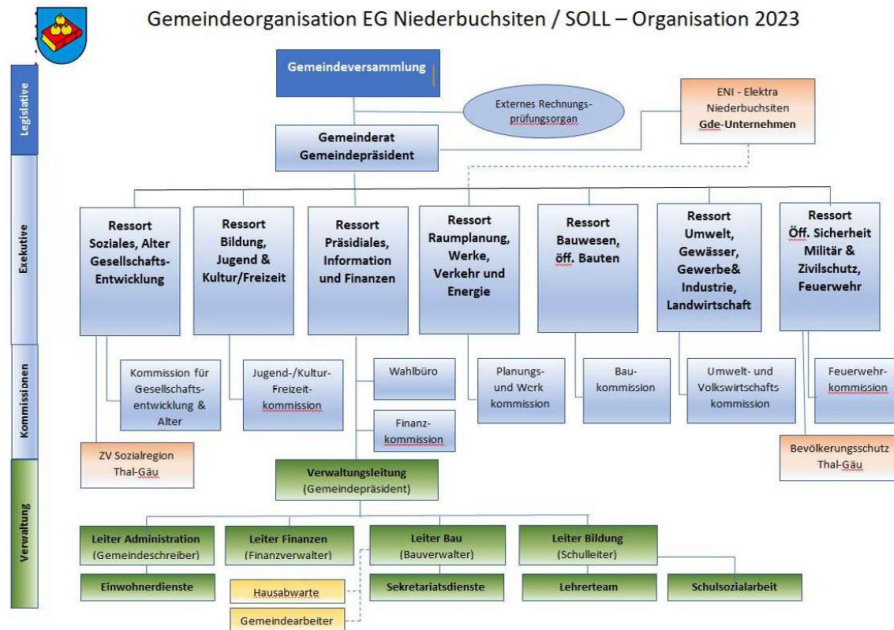
Sie ist zuständig für die Gewässer- und Naturschutzbelange, die Verbreitung von umweltbewusstem Denken unter der Bevölkerung, die Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, die Naturobjekte sowie die Schaffung von Naherholungsraum.

Sie sorgt für die Umsetzung der Lärm-, Umweltschutzmassnahmen sowie, vor allem durch Feuerungskontrollen, die Luftreinhaltung **und Luftreinhaltmassnahmen.**

Sie berät und unterstützt den Gemeinderat in ~~sämtlichen gewerblichen, industriellen und~~ landwirtschaftlichen Anliegen.

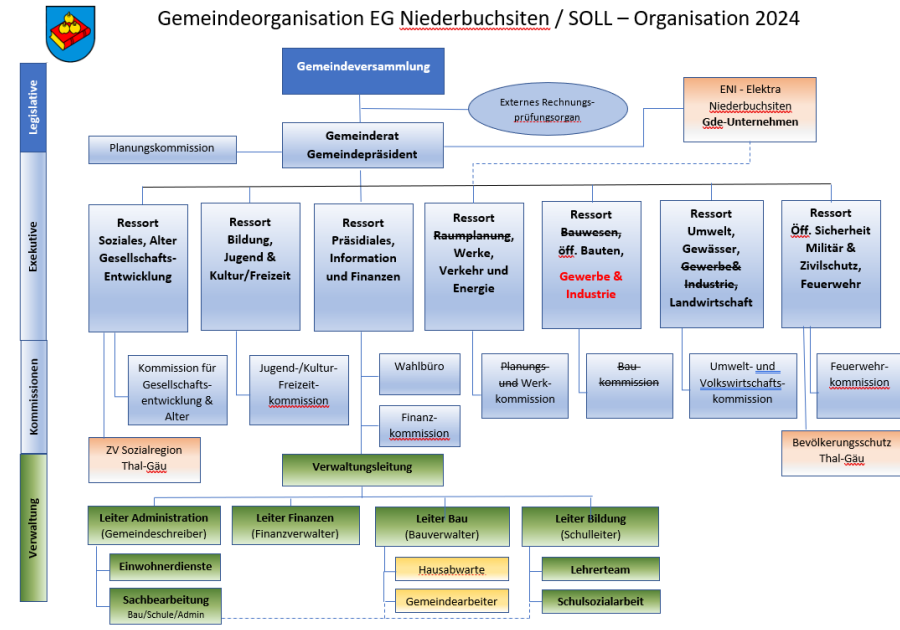
Anhang II Gemeindeorganisation

Gemeindeorganisation EG Niederbuchsiten / SOLL – Organisation 2023



Anhang II Gemeindeorganisation

Gemeindeorganisation EG Niederbuchsiten / SOLL – Organisation 2024



Anhang III Gemeindeunternehmen, öffentlich-rechtliche Verträge, Zweckverbände

Gemeindeunternehmen

1. selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten
 - Elektra Niederbuchsiten ENI

Anhang III Gemeindeunternehmen, öffentlich-rechtliche Verträge, Zweckverbände

Gemeindeunternehmen

1. selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten
 - Elektra Niederbuchsiten ENI

Zweckverbände

1. Zweckverband Abwasserreinigung Gäu (ARA) Gäu
2. Zweckverband Regionale Wasserversorgung Gäu
3. Zweckverband Kreisschule Gäu
4. Zweckverband Musikschule Gäu
5. Zweckverband Soziale Dienstleistungen Thal-Gäu

Mitgliedschaften

1. Bezirksfeuerwehrverband
2. Busbetriebe Olten-Gösigen-Gäu
3. Einwohnergemeindeverband
4. Erdgasversorgung (SOGAS)
5. Gäuer Gemeindepräsidentenkonferenz (GGP)
6. Onyx Energie Mittelland AG
7. Volkshochschule der Region Olten-Gösigen-Gäu
8. Regionale Zivilschutzorganisation Gäu
9. Kehrichtbeseitigungs AG (Kebag)
10. Genossenschaft für Altersbetreuung- und Pflege Gäu (GAG)
11. Genossenschaft Anzeiger Thal-Gäu
12. Genossenschaft Schälismühle
13. Stiftung Altersheim Thal-Gäu, Balsthal
14. VEBO Oensingen

Zweckverbände

1. ~~Zweckverband Abwasserreinigung Gäu (ARA) Gäu~~
2. ~~Zweckverband Regionale Wasserversorgung Gäu~~
3. ~~Zweckverband Kreisschule Gäu~~
4. ~~Zweckverband Musikschule Gäu~~
5. ~~Zweckverband Soziale Dienstleistungen Thal-Gäu~~

Mitgliedschaften

1. ~~Bezirksfeuerwehrverband~~
2. ~~Busbetriebe Olten-Gösigen-Gäu~~
3. ~~Einwohnergemeindeverband~~
4. ~~Erdgasversorgung (SOGAS)~~
5. ~~Gäuer Gemeindepräsidentenkonferenz (GGP)~~
6. ~~Onyx Energie Mittelland AG~~
7. ~~Volkshochschule der Region Olten-Gösigen-Gäu~~
8. ~~Regionale Zivilschutzorganisation Gäu~~
9. ~~Kehrichtbeseitigungs AG (Kebag)~~
10. ~~Genossenschaft für Altersbetreuung- und Pflege Gäu (GAG)~~
11. ~~Genossenschaft Anzeiger Thal-Gäu~~
12. ~~Genossenschaft Schälismühle~~
13. ~~Stiftung Altersheim Thal-Gäu, Balsthal~~
14. ~~VEBO Oensingen~~

II. Fremdänderung – Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) vom 17.01.2023

bisher	neu
§ 74 Inkrafttreten und Genehmigung	§ 74 Inkrafttreten und Genehmigung Die Teilrevision (Fremdänderung) des § 74 sowie in den Anhängen VI und VIII tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und von Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. August 2024 in Kraft.
Anhang VI Entschädigung von Behörden-Mitgliedern und Funktionären Kommissionen Planungs- und Werkkommission Präsident CHF 8'000.00/Jahr Aktuar von Amtes wegen durch Leiter Administration Baukommission Präsident CHF 4'500.00/Jahr Aktuar CHF 600.00/Jahr	Anhang VI Entschädigung von Behörden-Mitgliedern und Funktionären Kommissionen Planungs- und Werkkommission Präsident CHF 8'000.00/Jahr Aktuar von Amtes wegen durch Leiter Administration Baukommission Präsident CHF 4'500.00/Jahr Aktuar CHF 600.00/Jahr Planungskommission von Amtes wegen Aktuar von Amtes wegen durch Leiter Administration
Anhang VIII Ausführungsbestimmungen zu den Entschädigungen von Behörden-Mitgliedern 7. Dienstaltersgeschenk Betrag Funktion CHF 800.00 Präsidenten, Mitglieder und Aktuare der Baukommission Planungs- und Werkkommission	Anhang VIII Ausführungsbestimmungen zu den Entschädigung von Behörden-Mitgliedern 7. Dienstaltersgeschenk Betrag Funktion CHF 800.00 Präsidenten, Mitglieder und Aktuare der Baukommission Planungs- und Werkkommission Planungskommission

III. Fremdänderung – Baureglement vom 21.06.2022

bisher	neu
<p>§ 28 Aufhebung des alten Rechts Mit dem Inkrafttreten dieses Baureglements sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen vom 14. August 2012 aufgehoben.</p>	<p>§ 28 Aufhebung des alten Rechts 1. Mit dem Inkrafttreten dieses Baureglements sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen vom 21. Juni 2022 aufgehoben. 2. Die Teilrevision der §§ 2, 3, 4, 5, 6, 9, 13, 15, 17, 20 und 21 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 01. August 2024 in Kraft.</p>
<p>§§ 2, 3, 4, 5, 6, 9, 13, 15, 17, 19, 20 und 21 Bei diesen §§ wird die Baukommission genannt</p>	<p>§§ 2, 3, 4, 5, 6, 9, 13, 15, 17, 19, 20 und 21 Bei diesen §§ wird die Baukommission ersetzt durch Bauverwaltung.</p>
<p>§ 2 Zuständigkeiten</p>	<p>§ 2 Zuständigkeiten Planungskommission 4. Zur Beurteilung von Vorhaben welche das Orts- und Landschaftsbild tangieren, holt die Bauverwaltung eine Stellungnahme der Planungskommission ein. Für folgende Vorhaben ist ebenfalls eine Stellungnahme einzuholen: - Grundstücke mit Gestaltungsplanpflicht - grösseren Überbauungen (>CHF 3 Mio. Bausumme) - Verkehrs-, Landschafts- und Grünraumprojekte, welche das Orts und Landschaftsbild tangieren - bei Baugesuchen mit Ausnahmegenehmigungen - bei Einsprachen</p>